
S 8 RA 3053/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ersetzt ein Bescheid während des Berufungsverfahrens den ursprünglichen Bescheid in vollem Umfang, wird das angefochtene Urteil gemäß § 202 SGG i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO gegenstandslos. Für die Anrechnung von Einkünften (hier: aus Gewerbebetrieb, als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit) auf die Witwenrente ist auf die von der Finanzverwaltung vorgenommene steuerrechtlichen Bewertung (hier: so genannte Betriebsaufspaltung) abzustellen.
Normenkette	SGB VI § 97 ; SGB IV §§ 14, 15, 18a ff.
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 RA 3053/00
Datum	21.11.2002
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 10 R 5066/02
Datum	23.03.2006
3. Instanz	
Datum	-

Die Klage gegen den Bescheid vom 2. Juni 2004 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Witwenrente f  r die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.12.2001, insbesondere die Anrechnung von Einkommen.

Die am 1927 geborene Kl  gerin war mit dem am 1918 geborenen und am 1999 verstorbenen F. S. (Versicherter) verheiratet. Beide waren zu gleichen Teilen Gesellschafter einer GmbH und Kommanditisten einer GmbH & Co. KG (Herstellung und Vertrieb sowie Handel mit Lederbekleidung, insbesondere Arbeitsschutzbekleidung sowie sonstigen Textilien), deren pers  nlich haftender Gesellschafter die GmbH war und urspr  nglich zu gleichen Teilen Miteigent  mer am Betriebsgrundst  ck der Kapitalgesellschaften, das an diese vermietet war und ist. Im Jahre 1994 wurden "der Betrieb" und das Betriebsgrundst  ck (allerdings belastet mit einem lebensl  nglichen Nie  brauchsrecht des Versicherten und der Kl  gerin) an den einzigen Sohn   bertragen, der Mehrheitsgesellschafter und Gesch  ftsf  hrer wurde. 1996 erlosch die GmbH & Co. KG, nachdem der Versicherte, die Kl  gerin und deren Sohn ihre Kommanditanteile im Rahmen einer Kapitalerh  hung als Sacheinlage in die GmbH eingebracht hatten. Nach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH erstreckte sich die Befugnis des Gesch  ftsf  hrers nur auf Handlungen, die der gew  hnliche Gesch  ftsverkehr mit sich brachte. F  r alle dar  ber hinausgehenden Gesch  fte war ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (   5 des Vertrages). Auch die   blichen Gesellschafterversammlungen waren vorgesehen (   6 des Vertrages), wobei Gesellschafterbeschl  sse mit einfacher Mehrheit gefasst wurden und nach Gesch  ftsanteilen abgestimmt wurde (   7 des Vertrages). Zu weiteren Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages wird auf Blatt 30 ff. der SG Akte verwiesen.

Nach dem Tod des Versicherten erwarb die Kl  gerin im Rahmen der Erbfolge auch dessen Anteile. Sie war daher ab 1.1.2000 und w  hrend des gesamten streitigen Zeitraums an der GmbH mit einem Anteil von 60.000 DM, ihr Sohn mit einem Anteil von 90.000 DM beteiligt. Sie war nach der "Betriebs  bergabe" nicht mehr als Gesch  ftsgef  hrerin der GmbH t  tig, jedoch in Teilzeit im B  ro, wof  r sie ein entsprechendes Gehalt erhielt (19.230 DM brutto im Jahre 1999, 19.250 DM im Jahre 2000, 2001 und 9.814 EUR im Jahre 2002). Ihre Rechte als Gesellschafterin nahm sie war.

Steuerrechtlich wurde das Konstrukt aus einer Gesellschaft b  rgerlichen Rechts (GbR) als Vermieterin des Betriebsgrundst  cks und den Kapitalgesellschaften als Betriebsaufspaltung gewertet, sodass die Aussch  ttungen der Kapitalgesellschaften einschlie  lich der eigentlichen Mietzahlungen (seit 1.1.1996 j  hrlich 54.000 DM) an die Kl  gerin steuerrechtlich als Eink  nfte aus Gewerbebetrieb angesetzt wurden. Nach den jeweiligen und aktuellsten Einkommenssteuerbescheiden     alle von 23.11.2005     waren dies 98.626 DM im Jahr 1998, 12.163 DM im Jahr 1999, 191.236 DM im Jahr 2000 und 559.184 DM im Jahr 2001. Zur weiteren Feststellung der einkommensteuerrechtlichen Bewertungen wird auf die von der Kl  gerin im Berufungsverfahren vorgelegten Einkommensteuerbescheide vom 23.11.2005 verwiesen. Gesonderte Mietzahlungen durch die GmbH oder Aussch  ttungen der GbR sind nicht erfolgt.

Auf ihren Antrag bewilligte die Beklagte der KlÄgerin mit Bescheid vom 6.4.2000 ab dem 1.1.2000 die groe Witwenrente, lehnte â auch mit Widerspruchsbescheid vom 1.11.2000, als Einschreiben am selben Tag zur Post aufgegeben â eine Zahlung fr die Zeit ab 1.4.2000 im Hinblick auf das anzurechnende Einkommen ab. Dabei rechnete die Beklagte neben dem bereits erwhten Arbeitsentgelt und der eigenen Altersrente der KlÄgerin auch die bereits im frheren Einkommenssteuerbescheid von 1998 â jener fr das Jahr 1999 lag noch nicht vor â ausgewiesenen Einknfte aus Gewerbebetrieb in Hhe von 98.626 DM als Arbeitseinkommen an. Zur weiteren Darstellung der Berechnungen wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Das hiergegen am 4.12.2000 angerufene Sozialgericht Reutlingen (SG) hat der Klage mit Urteil vom 21.11.2002 stattgegeben. Es hat sich der Auffassung der KlÄgerin angeschlossen, wonach die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einknfte aus Gewerbebetrieb nicht anzurechnen seien, weil die KlÄgerin keine unternehmerische Ttigkeit mehr entfaltet habe, sodass es am Merkmal einer selbststndigen Ttigkeit fehle (Hinweis auf BSG, Urteil vom 27.1.1999, [B 4 RA 17/98 R](#) in [SozR 3-2400 Â 15 Nr. 6](#)).

Gegen das ihr am 9.12.2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30.12.2002 Berufung eingelegt.

Im Dezember 2002 hat die KlÄgerin auf den ihr am Betriebsgrundstck eingerumten Niebrauch verzichtet. Dementsprechend sind im Einkommensteuerbescheid vom 24.3.2004 (und jenem vom 23.11.2005) fr das Jahr 2002 keine Einknfte aus Gewerbebetrieb mehr ausgewiesen. Zur weiteren Feststellung der steuerrechtlichen Situation fr dieses Jahr wird auf diese Einkommensteuerbescheide Bezug genommen. Die Beklagte hat daraufhin mit Bescheid vom 2.6.2004 die Rente mit Wirkung ab 1.1.2000 neu berechnet und fr die Zeit ab 1.1.2002 â weil keine Einknfte aus Gewerbebetrieb mehr anzurechnen seien â einen Zahlbetrag in unterschiedlicher Hhe fr die einzelnen Zeitabschnitte ermittelt. Zur Feststellung des jeweiligen Zahlbetrages und Darstellung der Rentenberechnung sowie der Einkommensanrechnung wird auf diesen Bescheid verwiesen. Mit weiterem Bescheid vom 19.10.2005 hat die Beklagte einen Zahlbetrag von monatlich 402,97 EUR ab 1.7.2005 festgestellt. Auf die Berechnungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Daraufhin hat die KlÄgerin den Rechtsstreit fr die Zeit ab 1.1.2002 fr erledigt erklrt. Im Äbrigen hlt sie nach wie vor das zitierte Urteil des 4. Senats und damit die Tatsache fr ausschlaggebend, dass die Ausschttungen der GmbH auf keiner selbststndigen Ttigkeit ihrerseits beruhen.

Nachdem die KlÄgerin im Berufungsverfahren auch den Einkommenssteuerbescheid fr das Jahr 1999 vorgelegt hatte, hat die Beklagte im Wege eines â von der KlÄgerin angenommenen â Teilerkenntnisses anerkannt, dass fr die Zeit vom 1.1.2000 bis 30.6.2001 nur das in diesem Einkommenssteuerbescheid ausgewiesene Einkommen in Hhe von 12.163 DM Bercksichtigung finde. Den entsprechenden, einen Rentenbetrag in Hhe von

monatlich ca. 450 DM ausweisenden Bescheid wird sie nach Beendigung des Rechtsstreits erlassen.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid vom 2.6.2004 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr auch fÄr die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.12.2001 Witwenrente ohne Anrechnung vom EinkÄften aus KapitalvermÄgen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf zwischenzeitlich ergangene weitere Urteile des BSG (Urteil vom 25.2.2004, [B 5 RJ 56/02 R](#) in [SozR 4-2400 ÄS 15 Nr. 1](#) und Urteil vom 7.10.2004, [B 13 RJ 13/04 R](#) in [SozR 4-2400 ÄS 15 Nr. 2](#)), wonach das Urteil des 4. Senats leicht missverstanden werden kÄnne und fÄr die Frage, ob Arbeitseinkommen vorliege, allein die steuerrechtliche Bewertung maÄgebend sei.

Zur weiteren Feststellung des Sachverhaltes und Darstellung des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Gegenstand des Rechtsstreits ist nur noch der Bescheid vom 2.6.2004. Dieser ist gemÄÄ [ÄS 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Denn mit diesem Bescheid berechnete die Beklagte die Rente von Anfang an, also ab dem 1.1.2000 neu und ersetzte damit den ursprÄnglich streitbefangenen Bescheid vom 6.4.2000 in vollem Umfang. Damit ist zugleich das angefochtene Urteil gemÄÄ [ÄS 202 SGG](#) i.V.m. [ÄS 269 Abs. 3 Satz 1](#) zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung (ZPO) gegenstandslos geworden, sodass der Senat nur noch auf Klage Äber den Bescheid vom 2.6.2004 entscheidet.

Auf Grund der ErledigungserklÄrung der KlÄgerin fÄr die Zeit ab 1.1.2002 beschrÄnkt sich die PrÄfung auf die Zeit vom 1.4.2000 bis 31.12.2001 und auf Grund des von der KlÄgerin angenommenen Teilanerkennnisses steht darÄber hinaus fest, dass fÄr die Zeit vom 1.4.2000 (Beginn des streitigen Zeitraums) bis 30.6.2001 kein hÄheres Einkommen als 12.163 DM anzurechnen ist. Insoweit hat sich der Rechtsstreit erledigt ([ÄS 101 Abs. 2 SGG](#)). FÄr diesen Zeitraum geht das Begehren der KlÄgerin aber weiterhin auf eine RentengewÄhrung ohne jegliche Einkommensanrechnung.

Die Klage ist zulÄssig, jedoch nicht begrÄndet. Die Beklagte rechnet zu Recht die in den Steuerbescheiden ausgewiesenen EinkÄfte aus Gewerbebetrieb auf die Witwenrente an, sodass sich fÄr den streitigen Zeitraum kein ÄÄber das Teilanerkennnis hinausgehender ÄÄ Zahlbetrag ergibt.

Nach den zutreffenden Berechnungen der Beklagten im Bescheid vom 2.6.2004 beläuft sich der monatliche Betrag der der Klägerin zustehenden großen Witwenrente ab 1.4.2000 auf 1266,36 DM, ab 1.7.2000 auf 1273,96 DM und ab 1.7.2001 auf 1298,35 DM. Nach [Â§ 97 Abs. 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) wird hierauf Einkommen angerechnet, ausgenommen der Rentenartfaktor beträgt mindestens 1,0 (Satz 2), was bei der großen Witwenrente nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, hier also ab dem 1.4.2000, nicht der Fall ist ([Â§ 67 Nr. 5 SGB VI](#)). [Â§ 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) verweist hinsichtlich des bei der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigenden Einkommens auf die [Â§§ 18a bis 18e](#) des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV). Nach [Â§ 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) sind bei einer Rente wegen Todes u.a. Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, die in [Â§ 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) näher als Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen definiert sind. Arbeitsentgelt wird aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt ([Â§ 14 SGB IV](#)), wogegen das Arbeitseinkommen nach [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) "der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit" ist. Der Begriff "selbstständige Tätigkeit" in [Â§ 15 SGB IV](#) umfasst, wie von der Rechtsprechung wiederholt entschieden (hierzu und zum Nachfolgenden Urteil des 5. Senats des BSG vom 25.2.2004, [a. a. O.](#) m. w. N.), alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind nach dem Katalog des [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ([Â§ 13 EStG](#)), Einkünfte aus Gewerbebetrieb ([Â§ 15 EStG](#)) sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit ([Â§ 18 EStG](#)) sowie diesen gleichgestellte Einkünfte. Mit Wirkung ab 1.1.1995 â also auch fr den hier maßgeblichen Zeitraum â erfolgte eine Neufassung des [Â§ 15 SGB IV](#) durch Art 3 Nr. 2 Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG). [Â§ 15 Satz 1 SGB IV](#) a.F. blieb unverändert. Dessen Satz 2 ("Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen") wurde ersatzlos gestrichen und durch [Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) n.F. ersetzt ("Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist"). Die Begrndung im Gesetzentwurf ([BT-Drucks 12/5700 S 92](#) zu Art 3 Nr. 2) fhrt dazu an, dass die ersatzlose Streichung des [Â§ 15 Satz 2 SGB IV](#) a.F. aus Grnden der Praktikabilität erfolge. Mit der Einfhrung des [Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) solle nunmehr bei unterschiedlichen Wertungen, sei es nur zwischen den Trägern der Sozialversicherung, sei es zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, allein das Einkommensteuerrecht maßgeblich sein, womit "eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Hhe des Arbeitseinkommens erreicht wird". Dies gilt â soweit Arbeitseinkommen anzurechnen ist â generell fr das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach dem Wortlaut des [Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) und angesichts der dargestellten Begrndung im Gesetzentwurf zur Streichung des [Â§ 15 Satz 2 SGB IV](#) a.F. ist somit anzunehmen, dass die steuerrechtliche Zuordnung nicht nur fr die Hhe des als Arbeitseinkommen zu wertenden Einkommens, sondern auch fr die Bewertung von Einkommen als Arbeitseinkommen (aus selbstständiger Tätigkeit) maßgeblich sein soll (BSG, [a. a. O.](#) und Urteil des 13.

Senat des BSG vom 7.10.2004 [a. a. O.](#) m. w. N., auch zum Nachfolgenden). Für die Begründung eines eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit" neben dem steuerrechtlichen Begriff der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bleibt somit kein Raum, d.h. auch die Grundentscheidung, ob überhaupt eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, wird nicht mehr von den Sozialleistungsträgern getroffen. Ungeachtet dessen, dass das Einkommensteuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht kennt, soll damit nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung für die Frage, ob Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt wird, das in der Terminologie des SGB als Arbeitseinkommen bezeichnet wird, allein das Steuerrecht maßgebend sein, um den Sozialleistungsträgern eine eigenständige und mitunter schwierige Prüfung der Zuordnung und Ermittlung der Höhe von Arbeitseinkommen zu ersparen (BSG a. a. O.). Auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 27.1.1999, [a. a. O.](#), kann sich die Klägerin nicht berufen. Diesem Urteil ist nicht zu entnehmen, dass der 4. Senat entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung anderer Senate des BSG die grundsätzliche Anlehnung des Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit" an die Systematik und Bewertung durch das Steuerrecht aufgegeben hätte (siehe zum Ganzen Urteil des 5. Senats vom 25.2.2004, [a. a. O.](#) m. w. N. und Urteil des 13. Senat vom 7.10.2004, [a. a. O.](#) m. w. N.). Auch der 4. Senat spricht von einem nach [§ 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) auf die Hinterbliebenenrente anrechenbaren "Einkommen des Berechtigten", wenn es aus eigener selbstständiger Tätigkeit des Einkommensempfängers herrührt. Liegen also so der 4. Senat derartige Einnahmen aus eigener selbstständiger Tätigkeit vor, seien dem Träger der Sozialversicherung eigene Wertungen über die Höhe des Gewinns nach [§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) nicht erlaubt. Keinesfalls ist dem Urteil deshalb zu entnehmen, dass ein Gesellschafter, der nicht "aktiv" in die laufenden Geschäfte der Gesellschaft eingebunden ist, kein Arbeitseinkommen im Sinne des [§ 15 Abs. 1 SGB IV](#) erzielen würde. Der 4. Senat behält sich lediglich vor, im Einzelfall unter Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge eine andere Bewertung vorzunehmen, wenn das Steuerrecht auch Ersatz- und Nachfolgeeinkünfte der Hinterbliebenen von Gesellschaftern weiterhin den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuordne, obwohl diese Zahlungen dem Charakter von Unterhaltszahlungen bzw. einer Zusatzversorgung aus einem privaten System gleichkämen (BSG, Urteil vom 25.2.2004, [a. a. O.](#) und vom 7.10.2004, [a. a. O.](#)). Hiervon unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt erheblich. Die von der Beklagten angerechneten Einkünfte aus Gewerbebetrieb resultieren nicht ausschließlich oder in erster Linie aus einer Erbschaft der Klägerin, sondern beruhen auf ihrer eigenen Gesellschafterstellung, sowohl hinsichtlich der GbR wie der GmbH. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Zahlungen der GmbH an die Klägerin den Charakter von Unterhaltszahlungen hätten. Dies behauptet auch die Klägerin nicht. Diese hat im Verfahren vielmehr eingeräumt, ihre Rechte als Gesellschafterin auszuüben. Auf den Umstand, dass ihr Sohn den größeren Anteil an der GmbH hält, sie also ihr unliebsame Gesellschafterbeschlüsse nicht hindern konnte, kommt es für die hier allein in Rede stehende Abgrenzung zu Unterhaltsleistungen also ebenso wenig an, wie darauf, dass sie nach eigenen Angaben an der operativen Tätigkeit der GmbH nicht beteiligt war. Im Ergebnis sind daher die finanzamtlichen Feststellungen in den Einkommensteuerbescheiden

zu ¼bernehmen (so schon BSG, Urteil vom 30.9.1997, [4 RA 122/95](#) in [SozR 3-2400 Å§ 15 Nr. 4](#) und Urteil vom 22.9.1999, [B 5 RJ 54/98 R](#) in [SozR 3-2600 Å§ 34 Nr. 2](#) jeweils [Å§ 15 SGB IV](#) a.F.). Anderes gilt nur, wenn gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen oder die steuerrechtliche Bewertung des Finanzamtes schlüssige und erheblichen Einwendungen vorgebracht werden (BSG, Urteil vom 30.9.1997, [a. a. O.](#)) oder Fehler in der Beurteilung durch die Steuerverwaltung ohne weiteres erkennbar sind. Das steuerrechtliche Institut der (so genannten unechten) Betriebsaufspaltung beschreibt eine Rechtslage, bei der eine ihrer Art nach an sich nicht gewerbliche Betätigung einer natürlichen Person, nämlich das Vermieten oder Verpachten von Wirtschaftsgütern, verbunden mit der Ausübung von Rechten aus Anteilen an Kapitalgesellschaften zum Gewerbebetrieb i.S. von [Å§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG](#) wird (BFH, Urteil vom 12.11.1985, [VIII R 240/81](#) in [BFHE 145, 401](#); BSG, Urteil vom 30.9.1997, [a. a. O.](#), auch zum Nachfolgenden). Voraussetzung hierfür ist, dass eine enge sachliche und personelle Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter (sog Besitzunternehmen) und einer gewerblichen Betriebsgesellschaft (sog Betriebsunternehmen) besteht, sodass sich die Vermietung/Verpachtung von Wirtschaftsgütern an ein anderes Unternehmen als eine über die Verwaltung und Nutzung hinausgehende gewerbliche Tätigkeit darstellt. Ist der Tatbestand der Betriebsaufspaltung erfüllt, betreibt nicht nur die Betriebsgesellschaft, sondern auch das Besitzunternehmen einen Gewerbebetrieb i.S. des Einkommensteuerrechts. Der Unternehmer des Besitzunternehmens hat in diesem Fall hinsichtlich des an die Betriebsgesellschaft vermieteten/verpachteten Wirtschaftsgutes (hier: eines Grundstücks) keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern gewerbliche Einkünfte. Die personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitz- als auch das Betriebsunternehmen in der Weise beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen. Die sachliche Verflechtung setzt voraus, dass der Betriebsgesellschaft materielle oder immaterielle Wirtschaftsgüter auf schuldrechtlicher oder dinglicher Rechtsgrundlage zur Nutzung überlassen werden und diese Wirtschaftsgüter eine der wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebsunternehmens sind, d.h. sie müssen nach dem Gegenstand der Verhältnisse zur Erreichung des Betriebszweckes erforderlich sein und besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzen. Gerade diese Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall während des streitigen Zeitraums vor. Die Klägerin hat die steuerrechtliche Beurteilung durch das Finanzamt nie in Zweifel gezogen, sondern ausdrücklich als richtig bestätigt. Auch der Senat vermag keine Fehler in dieser Beurteilung zu erkennen. Fehler in der Berechnung des konkreten und eine Leistung ausschließenden Ruhensbetrages für den vom Teilerkenntnis nicht erfassten und deshalb noch streitigen Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2001 sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Senat verweist deshalb auf die zutreffende Darstellung im Schriftsatz der Beklagten vom 26.1.2006. Dies gilt auch für den Ansatz der im Einkommenssteuerbescheid vom 23.11.2005 für das Jahr 2000 in Höhe von 191.236 DM ausgewiesenen Einkünfte (erst) für die Zeit ab 1.7.2001 und bis zum Ende des streitigen Zeitraums. Der Ansatz des Einkommens aus dem Steuerbescheid 1999 für die Zeit davor ab Beginn des streitigen Zeitraums ist für die Klägerin ohnehin am günstigsten, weil die Einkünfte der anderen

Jahre wesentlich höher waren und zu einer Leistung ausschließenden
Ruhensbetrag führen würden. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).
Eine Kostenerstattung hat der Senat trotz teilweisem Obsiegen der Klägerin nicht
für angemessen erachtet, weil die zum teilweisen Erfolg führenden Umstände
erst während des Rechtsstreits eingetreten oder von der Klägerin nachgewiesen
worden sind und die Beklagte jeweils unverzüglich der veränderten Situation
Rechnung getragen hat. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.05.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024